



## INHALT

### Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2021	Seite 2
Haushaltssatzung 2022 Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg	Seite 4
Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt	Seite 4
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Ansammlungsverbot an Silvester für die kreisfreie Stadt Bamberg	Seite 5

### Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO Neubau eines digitalen Gründerzentrums in Bamberg Möblierung Az.: 6A-DGZ-6110	Seite 8
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Neubau eines digitalen Gründerzentrums in Bamberg Ausstattung Az.: 6A-DGZ-6120	Seite 8



# BEKANNTMACHUNG Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2021

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 18, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 683) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §15 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl S. 74), folgende Satzung:

der Stadt Bamberg – vom 01.12.2006 Nr. 25) zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2009 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 20.11.2009 Nr. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Mindestgebühr beträgt je Sondernutzung 10 Euro.“

2. Das Gebührenverzeichnis Anlage zu § 1 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bamberg erhält folgende neue Fassung:

## § 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.11.2006 (Rathaus Journal – Amtsblatt

## „Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bamberg.

Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Benutzungsgebühr		
				Kategorie I EUR	Kategorie II EUR	Kategorie III EUR
1	Lagerung von Baumaterialien und Gegenständen aller Art. Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen u.ä. Vorrichtungen	m <sup>2</sup>	Woche	0,80	0,80	0,60
	a) auf ausgebauten Straßen und / oder ausgebauten Gehsteigen b) auf nichtausgebauten Straßen und / oder Gehsteigen, auf Grünstreifen, Gräben usw., die nach Art. 2 BayStrWG zur Straße gehören		Woche	0,35	0,35	0,35
2	Aufstellung von Omnibuswarteallen	m <sup>2</sup>	Kalenderjahr	33,00	33,00	33,00
3	Aufstellen von Fahrscheinautomaten	je Stück	Kalenderjahr	65,00	65,00	65,00
4	Aufstellung von Fahrradständern und Fahrradhaltern a) ohne Werbung b) mit Werbung	je 5 Abstellvorrichtungen	Kalenderjahr	13,00	13,00	10,00
			Kalenderjahr	150,00	150,00	130,00
5	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten, Hotels, Cafés, Eisdielen bei einer Benutzungsdauer					

	a) von mehr als zwei Wochen	m <sup>2</sup>	Saison	30,00	22,50	15,00
	b) bis zwei Wochen	m <sup>2</sup>		3,00	2,25	1,50
6	Aufstellung von Warenständern, Warenverkaufsständen u.ä. Vorrichtungen bei einer Benutzungsdauer					
	a) von mehr als vier Wochen	m <sup>2</sup>	Kalenderjahr	156,00	117,00	94,00
	b) bis vier Wochen	m <sup>2</sup>	Woche	21,00	16,00	15,00
	c) von maximal einem Tag	m <sup>2</sup>	Tag	11,00	10,00	10,00
7	Imbissstände, Imbisswagen m <sup>2</sup> Fläche bei einer Benutzungsdauer					
	a) von mehr als vier Wochen	m <sup>2</sup>	Kalenderjahr	212,50	212,50	157,50
	b) bis vier Wochen	m <sup>2</sup>	Woche	8,75	8,75	5,45
8	Losverkaufsstände, Losverkaufswagen gemeinnütziger Institutionen	Stück	je angef. Monat	13,00	13,00	13,00
9	Zeitungsständer, sog. stumme Verkäufer	Stück	Kalenderjahr	32,50	32,50	25,00
10	Anbringung oder Aufstellen eines Warenautomaten					
	a) von 5 - 25 cm Ausladung	je 0,25 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Kalenderjahr	15,00	15,00	12,50
	b) über 25 cm Ausladung	je 0,25 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Kalenderjahr	25,00	25,00	20,00
	c) Kaugummiautomat	je 0,25 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Kalenderjahr	10,00	10,00	10,00
11	Informationsstände					
	a) gewerblich	pro Stand	Tag	30,00	30,00	20,00
	b) für sonstige Zwecke	pro Stand	Tag	15,00	15,00	10,00
	c) gemeinnütziger Institutionen	pro Stand	Tag	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
12	Werbeständer, Werbe- und Hinweistafeln bis 1 m <sup>2</sup> bei einer Benutzungsdauer					
	a) von mehr als vier Wochen	Stück	Kalenderjahr	163,00	163,00	130,00
	b) bis vier Wochen	Stück	Woche	40,00	40,00	33,00
	c) von maximal einem Tag	Stück	Tag	20,00	20,00	17,00
13	Anbringung von Laternen und Reklamefahnen u.ä.					
	a) bis 100 cm Ausladung	Stück	Kalenderjahr	35,00	35,00	20,00
	b) über 100 cm Ausladung	Stück	Kalenderjahr	50,00	50,00	35,00
14	Anbringung von Schau-, Auslage- und Aushangkästen, Schaufenstervorbauten, Firmen-, Leucht- und Reklameschriften, -schildern, Leuchtauslegern u. ä.					
	a) bis 100 cm Ausladung	je angef. m <sup>2</sup>	Kalenderjahr	50,00	50,00	25,00
	b) über 100 cm Ausladung	je angef. m <sup>2</sup>	Kalenderjahr	75,00	75,00	50,00
15	Aufstellung von Plakat-, Reklamesäulen, Anbringung von Werbetafeln u. ä. Werbeträgern	je angef. m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Kalenderjahr	75,00	75,00	75,00
16	Vitrinenaufstellung					
	a) gewerblich	Stück	Monat	11,00	11,00	7,50
	b) nicht gewerblich	Stück	Monat	4,00	4,00	4,00
17	a) Werbeveranstaltungen, Modeschauen, Aufführungen etc.		Tag	bis 105,00	bis 105,00	bis 75,00
	b) Werbeveranstaltungen, Modeschauen, Aufführungen etc. mit überdurchschnittlichem Platzbedarf		Tag	bis 400,00	bis 400,00	bis 275,00
	c) Kommerzielle Eventveranstaltungen		Tag	bis 3.250,00	bis 3.250,00	bis 3.250,00
18	Straßenfeste, Bürgerfeste etc. Ziffern 5, 6 und 7 entfallen ebenfalls			gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
19	Anbringung von Vordächern, -bauten, Balkonen, Überbrückungen, -dachungen, Treppen u.ä. Vorrichtungen	m <sup>2</sup>	Kalenderjahr	11,00	11,00	11,00
20	Industrie- und Rollbahngleise	lfd. m	Kalenderjahr	10,00	10,00	10,00
21		lfd. m	Kalenderjahr	10,00	10,00	10,00

	Verlegen von privaten Rohr- und Kabelleitungen, Fernheizungsleitungen, Überspannen mit Drahtleitungen aller Art und dergleichen					
22	Einbau von Kellerlichtschächten, Einwurfschächten, Fußabstreifern, Zuleitungsschächten u. dgl.	Stück	Kalenderjahr	10,00	10,00	10,00
23	Unerlaubtes Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und von sonstigen Fahrzeugen	Stück	Tag	20,00	20,00	20,00
24	a) Filmaufnahmen b) Filmaufnahmen mit überdurchschnittlichem Platzbedarf		Tag Tag	80,00 bis 300,00	80,00 bis 300,00	55,00 bis 200,00
25	Postablagekasten	Stück	Kalenderjahr	65,00	65,00	65,00
26	Altkleidercontainer (Einzelcontainer max. 1,5 m²)	Stück	Kalenderjahr	75,00	75,00	75,00
27	unerlaubtes Abstellen von Anhängern zum Zwecke der Werbung	Stück	Tag	55,00	55,00	55,00
28	unerlaubtes Abstellen von Fahrrädern zum Zwecke der Werbung	Stück	Tag	20,00	20,00	20,00
29	Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmen- gebühren		10,00 bis 2.000,00	10,00 bis 2.000,00	10,00 bis 2.000,00**

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bamberg, 20.12.2021  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG** Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 96. Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 30. November 2021 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 01. Dezember 2021 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2021, S. 158 amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNG** Haushaltssatzung 2022  
Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreises Bamberg für das Haushaltsjahr 2022 im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 22/2021 vom 21.12.2021 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 68 Abs. 1 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in den Diensträumen des Zweckverbandes in der Kettenbrückstraße 1 in Bamberg während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

# BEKANNTMACHUNG Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Ansammlungsverbot an Silvester für die kreisfreie Stadt Bamberg

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 14 Abs. 4 S. 3 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 949) geändert worden ist, und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

## Allgemeinverfügung:

1. Nach § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV sind zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und ihrem weiteren Umfeld untersagt.

2. Der räumliche Geltungsbereich der Ziffer 1 wird wie folgt festgelegt:

- Innen- und Altstadt (siehe hierzu Anlage 1)
- ERBA-Insel (siehe hierzu Anlage 2)
- Michelsberg (siehe hierzu Anlage 3)

Erfasst sind hiervon alle öffentlichen, rechtlich-öffentlichen sowie tatsächlich-öffentlichen Flächen. Soweit es sich um Straßen handelt, gilt das Ansammlungsverbot im gesamten Straßenraum, insbesondere einschließlich Seitenstreifen, Geh- und Radwege, Grünflächen, etc. Der genaue räumliche Umfang ergibt sich aus den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Lageplänen, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

3. Sollten in oder aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaates Bayern landesweit oder aufgrund einer regional erhöhten Belastung („Hotspot“) weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, sind diese vorrangig vor dieser Allgemeinverfügung.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 31.12.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 01.01.2022.

## Hinweise:

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Ziffer 24 IfSG i.V.m. § 17 Ziffer 12a der 15. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können auf der Internetseite der Stadt Bamberg ([www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)) eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Weitere Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG und 16 Abs. 8 IfSG keine

aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann bei der Stadt Bamberg die Aussetzung der Vollziehung oder bei vorgenanntem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

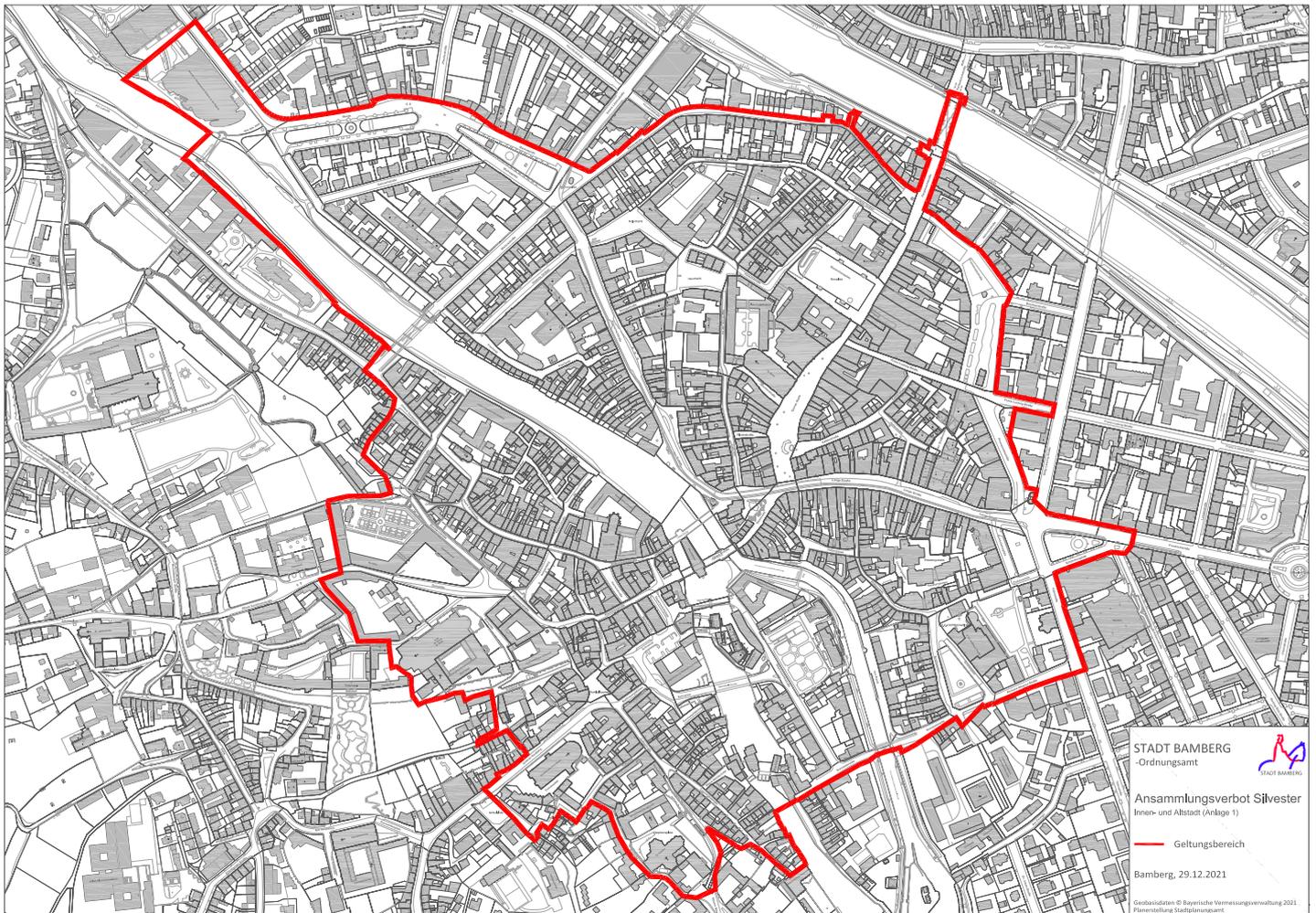
Bamberg, den 29.12.2021  
STADT BAMBERG



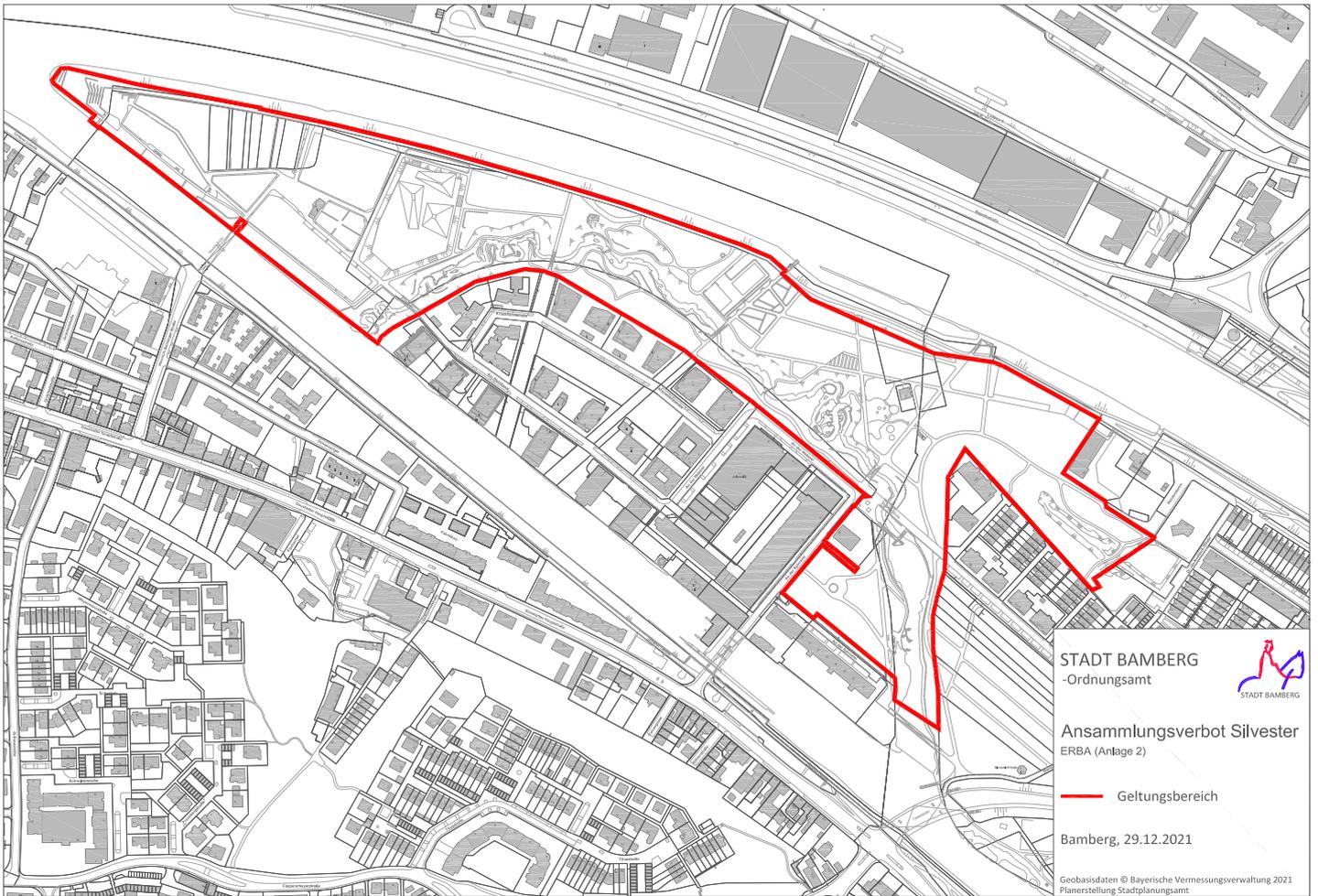
Andreas Starke  
Oberbürgermeister

Anlagen zu Ziffer 2 der Allgemeinverfügung „Ansammlungsverbot an Silvester für die kreisfreie Stadt Bamberg“:

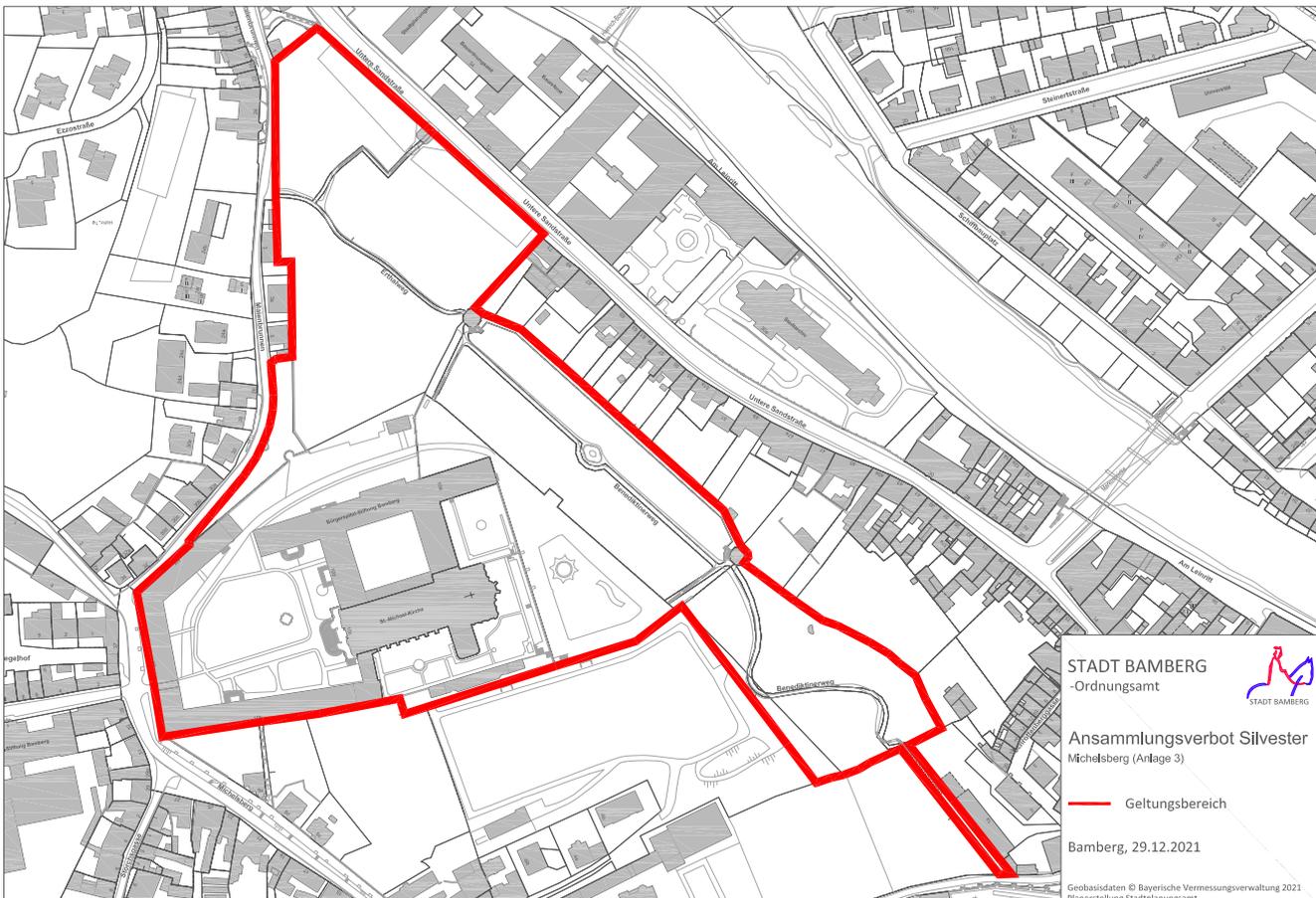
Anlage 1: Lageplan Innen- und Altstadt  
Anlage 2: ERBA-Insel  
Anlage 3: Michelsberg



Anlage 1: Lageplan Innen- und Altstadt



Anlage 2: ERBA-Insel



Anlage 3: Michelsberg

**Ausschreibungen städtischer Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen**

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
<p>Stadt Bamberg                      FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, in Vertretung der IGZ Bamberg GmbH, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg</p>	<p><b>Öffentliche Ausschreibung nach UVgO</b></p> <p>Neubau eines digitalen Gründerzentrums in Bamberg</p> <p>Möblierung                      Los 1 Ausstattung Büro                      Los 2 Ausstattung Besprechung                      Los 3 Mobiliar Gastronomie                      Los 4 Workshopmobiliar                      Los 5 Leuchten</p> <p>Ort: Zollnerstraße, 96052 Bamberg</p> <p><b>Az.: 6A-DGZ-6110</b></p> <p>Ausführung: 13.06.2022 - 30.06.2022</p> <p>Submission: 17.01.2022 – 10:00 Uhr</p> <p>Eine losweise Vergabe ist vorgesehen. Nebenangebote sind nicht zugelassen.</p>	<p>Ausschreibungsunterlagen nur in elektronischer Form können über die Vergabeplattform <a href="http://www.auftraege.bayern.de">www.auftraege.bayern.de</a> mit nachfolgendem Link heruntergeladen werden.</p> <p><a href="https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/e58aade8-8514-48cc-94c8-850aae152233">https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/e58aade8-8514-48cc-94c8-850aae152233</a></p> <p>Eingang der Angebote nur in digitaler Form über die Vergabeplattform möglich.</p> <p>Papierangebote oder Angebote in email-Form werden von der Wertung ausgeschlossen.</p> <p>Die Abgabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgt kostenfrei.</p>

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
<p>Stadt Bamberg                      FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, in Vertretung der IGZ Bamberg GmbH, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg</p>	<p><b>Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A</b></p> <p>Neubau eines digitalen Gründerzentrums in Bamberg</p> <p>Ausstattung                      Los 1 Teppichböden                      Los 2 Bodenbeklebungen                      Los 3 Vorhangarbeiten</p> <p>Ort: Zollnerstraße, 96052 Bamberg</p> <p><b>Az.: 6A-DGZ-6120</b></p> <p>Ausführung: 02.05.2022 - 27.05.2022</p> <p>Submission: 19.01.2022 – 10:00 Uhr</p> <p>Eine losweise Vergabe ist vorgesehen. Nebenangebote sind nicht zugelassen.</p>	<p>Ausschreibungsunterlagen nur in elektronischer Form können über die Vergabeplattform <a href="http://www.auftraege.bayern.de">www.auftraege.bayern.de</a> mit nachfolgendem Link heruntergeladen werden.</p> <p><a href="https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/ddf5ad33-da8a-481a-92aa-c434c2cf98f9">https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/ddf5ad33-da8a-481a-92aa-c434c2cf98f9</a></p> <p>Eingang der Angebote nur in digitaler Form über die Vergabeplattform möglich.</p> <p>Papierangebote oder Angebote in email-Form werden von der Wertung ausgeschlossen.</p> <p>Die Abgabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgt kostenfrei.</p>

# Geschenkt!

Geschenke aus 22 Jahren an  
die Museen der Stadt Bamberg



**HISTORISCHES MUSEUM BAMBERG**

[www.museum.bamberg.de](http://www.museum.bamberg.de) Alte Hofhaltung | Domplatz 7 | 96049 Bamberg  
Taglich 10-17 Uhr | 24.12. 11-16 Uhr | 1.1. 13-17 Uhr

**28.11.2021-16.1.2022**



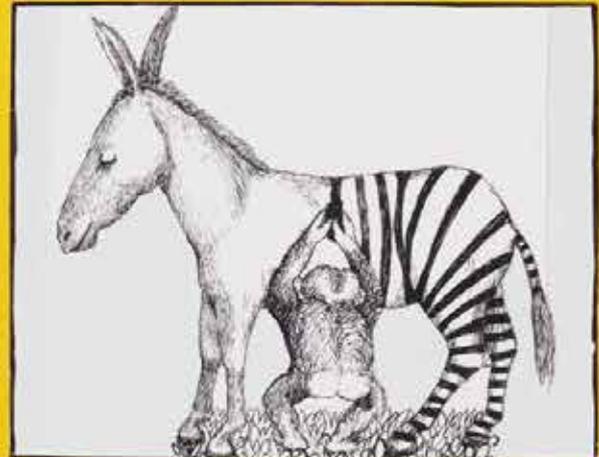
**MUSEEN DER STADT BAMBERG**



**PAUL MAAR**



**MEHR ALS  
DAS SAMS**



**STADTGALERIE BAMBERG – VILLA DESSAUER**

[www.museum.bamberg.de](http://www.museum.bamberg.de)

Hainstraße 4a | 96047 Bamberg  
Do-So und feiertags 12-18 Uhr

**19.12.2021-27.2.2022**



**MUSEEN DER STADT BAMBERG**





**Volkshochschule Bamberg Stadt**

**Für lernbegeisterte Erwachsene**

**7300 Lerntechniken für Erwachsene**  
Termin: 17.01. - 24.01.2022  
18:30 - 21:00 Uhr

**7400 Rationelles Lesen**  
Termin: 07.02. - 14.02.2022  
19:00 - 21:00 Uhr

**Im Alten E-Werk**

## Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg  
Herausgeber  
Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Rathaus Maximiliansplatz,  
96047 Bamberg  
Telefon: 0951 87-1022  
[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)  
[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)  
Erscheinungsweise:  
14-täglich freitags

### Bezug:

Mail-Abonnement über  
[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)  
PDF-Datei abrufbar unter  
[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Druckexemplare kostenlos erhältlich im  
Rathaus am ZOB und im Rathaus am  
Maxplatz

## Wichtige Telefonnummern der Stadt Bamberg

Vermittlung	87-0
Infothek (allgemeine Auskünfte)	87-0
Bürgeranfragen und Beschwerden	87-1138
Fax	87-1964
E-Mail	<a href="mailto:stadtverwaltung@stadt.bamberg.de">stadtverwaltung@stadt.bamberg.de</a>
Internet	<a href="http://www.stadt.bamberg.de">www.stadt.bamberg.de</a>

## Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zwingend erforderlich sind aber eine vorherige Terminvereinbarung sowie das Tragen einer FFP2-Maske. Die Stadtverwaltung bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis, dass diese Schutzmaßnahmen auch weiterhin erforderlich sind. Sicherheitspersonal wird den Zutritt, die Maskenpflicht und die Einhaltung der Hygienevorschriften überwachen. Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

Terminvereinbarungen können telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter [www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung) für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:  
Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.



**Volkshochschule Bamberg Stadt**

**Online-Kurse: jetzt anmelden auf [www.vhs-bamberg.de](http://www.vhs-bamberg.de)**

**2103 Durch besseres Präsentieren überzeugen**  
Termin: 11.01. - 25.01.2022, 18 Uhr

**2107 Optimieren Sie Ihren Auftritt im Beruf und privat durch den richtigen Kleider-Schnitt**  
Termin: 10.01. - 24.01.2022, 19.30 Uhr

**2122 Shakehands & mehr in Zeiten von Corona**  
Termin: 25.02.2022, 17 Uhr

**Online bei Ihnen zuhause**

